

Die Mitglieder des Vereins „Offene Tür Erlangen - Förderkreis e.V.“
geben sich am
14.10.2020

im Rahmen ihrer Mitgliederversammlung die folgende

Vereinsatzung:

Präambel

Der Verein „Offene Tür Erlangen – Förderkreis e.V.“ – nunmehr Brücke Traumafachberatung Förderkreis e.V. - wurde im Jahr 1985 gegründet, um als Träger die psychosoziale und psychiatrische Versorgung von Menschen in Krisen im Rahmen der „Brücke“, eines vom Bezirk Mittelfranken geförderten Sozialpsychiatrischen Dienstes mit besonderem Aufgabenbereich – die heutige Traumafachberatung – zu fördern und zu gewährleisten.

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Brücke Traumafachberatung Förderkreis e.V. .

Der Verein hat seinen Sitz in Erlangen.

§2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der psychosozialen und psychiatrischen Versorgung von Menschen in Krisen bzw. schwierigen Lebenslagen und die Förderung der Seelsorge.

Dies geschieht ausschließlich durch umfassende Unterstützung der Brücke Traumafachberatung, eines vom Bezirk Mittelfranken geförderten Sozialpsychiatrischen Dienstes mit dem besonderen Aufgabenbereich der Traumafachberatung. Der Verein fungiert im Rahmen dessen insbesondere als Anstellungsträger der innerhalb der Brücke Traumafachberatung beschäftigten Arbeitnehmer.

2. Der Vereinszweck wird auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinn der §§ 5 1 bis 68 der Abgabenordnung verfolgt.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Vermögensbindung

1. Die Verwendung aller Mittel des Vereins, auch etwaiger Gewinne, sind an seine satzungsmäßigen Zwecke gebunden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten weder bei ihrem Ausscheiden noch bei der Auflösung des Vereins irgendwelche Anteile am Vereinsvermögen.
2. Ausgaben, die den Vereinszwecken fremd sind, dürfen nicht getätigt werden.
3. Bei Ausgaben oder Vergütungen zur Erfüllung der Vereinszwecke sind die allgemeinen Grundsätze der Nachhaltigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit sowie Gerechtigkeit zu berücksichtigen und gegebenenfalls in verhältnismäßiger Weise gegeneinander abzuwägen.

§4 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung und
 - b) der Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschluss- und Verwaltungsgremium des Vereins. Sie überwacht insbesondere die Tätigkeit des Vorstandes; dieser ist ihr in allen den Verein betreffenden Vorgängen auskunfts- und rechenschaftspflichtig.
3. Der Vorstand ist die durch die Mitgliederversammlung gewählte Vertretung der Vereinsmitglieder. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. In seine Zuständigkeit fallen alle Vorgänge, die nicht nach dieser Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er ist verpflichtet, seine Obliegenheiten gewissenhaft wahrzunehmen.

§5 Mitgliederversammlung

1. Alle anwesenden oder wirksam vertretenen natürlichen und juristischen Personen, die Mitglied des Vereins sind, bilden die Mitgliederversammlung. Personen, die nicht Mitglied des Vereins sind, haben zur Mitgliederversammlung keinen Zugang. Ausnahmen kann die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss zulassen.
2. Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand jeweils einmal jährlich einzuberufen. Diese sollen - sofern zwingende Gründe nicht entgegenstehen - innerhalb des ersten Kalenderquartals stattfinden.
3. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand ferner dann unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens 20% der Vereinsmitglieder dies schriftlich vom Vorstand unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe verlangen.
4. Mitgliederversammlungen sind den Vereinsmitgliedern durch den Vorstand mit einer Vorlaufzeit von mindestens sechs Wochen unter Angabe von Termin und Ort schriftlich anzukündigen, verbunden mit der Aufforderung, etwaige Verhandlungsgegenstände bis spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Die Schriftformerfordernisse des Satzes 1 sind bei elektronischem Mail-Verkehr gewahrt. Ein materielles Vorprüfungsrecht der von Vereinsmitgliedern eingebrachten Verhandlungsgegenstände steht dem Vorstand nicht zu.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand erfolgt unter Benennung sämtlicher zur Verhandlung anstehender Tagesordnungspunkte spätestens 14 Tage vorher mittels elektronischem Mailverkehr an jedes einzelne Vereinsmitglied. Ist keine Email-Adresse bekannt, wird die Einladung durch Aufgabe zur Post an die jeweils letzte dem Verein durch das jeweilige Vereinsmitglied bekanntgegebene Briefanschrift gesandt.

5. Vollmacht/Verhinderung

Jedes natürliche und juristische Vereinsmitglied ist in der Mitgliederversammlung wahl- bzw. abstimmungsberechtigt und verfügt über eine Stimme. Juristische Personen geben durch ihren Vertreter oder durch einen von diesem wirksam Bevollmächtigten ihre Stimme ab. Der Nachweis der Vertretungsbefugnis bzw. einer wirksamen Bevollmächtigung ist gegenüber der Mitgliederversammlung in geeigneter Form zu erbringen. Natürliche Personen geben ihre Stimme grundsätzlich persönlich ab. Die Bevollmächtigung einer natürlichen, der Mitgliederversammlung angehörigen Person durch ein abwesendes Vereinsmitglied kommt bei dessen Verhinderung infrage. Die Bevollmächtigung als solche ist nachzuweisen.

6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig davon, welcher Anteil der Vereinsmitglieder an ihr persönlich bzw. rechtswirksam vertreten teilnimmt.

7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in geheimen Wahlen und/oder offenen Abstimmungen. Welches der beiden in Satz 1 genannten Verfahren jeweils zur Anwendung kommt, legt - sofern nicht bereits durch diese Satzung bindend vorgeschrieben - die Mitgliederversammlung fest. Stimmenthaltungen gelten als ungültig. Bei der Beschlussfassung entscheidet grundsätzlich die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

8. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand. Er handhabt die Ordnung, übt das Hausrecht aus und kann Mitglieder, welche die Ordnung stören, von der Mitgliederversammlung ausschließen.

9. Der Vorstand bestellt zwei Protokollführer, die über die Versammlung eine Niederschrift fertigen. Die Niederschrift muss enthalten:

- Tag, Zeit und Ort der Mitgliederversammlung
- Anwesenheitsliste
- Vollmachten
- behandelte Gegenstände
- Beschlüsse
- jeweilige Abstimmungsergebnisse

Diese Niederschrift ist von den Protokollführern zu unterzeichnen und vom 1. Vorsitzenden durch Unterschrift zu genehmigen. Anschließend liegt sie in der Geschäftsstelle zur Einsichtnahme aus. Etwaige Einwendungen sind gegenüber dem Vorstand unverzüglich schriftlich vorzubringen. Diese werden als Anhang dem Protokoll hinzugefügt. Das Schriftformerfordernis des Satzes 4 ist bei elektronischem Mail-Verkehr gewahrt.

§6 Aufgaben, Angelegenheiten und Geschäfte der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte die Mitglieder des Vorstandes.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über strittige Vorlagen des Vorstandes sowie über Beschwerden bezüglich vom Vorstand getroffener Beschlüsse, unabhängig davon, auf welche konkreten Vorgänge sich diese beziehen; insbesondere jedoch auf entsprechenden Antrag über den förmlichen Ausschluss eines Mitglieds.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt alljährlich über die Entlastung der einzelnen Mitglieder des Vorstands.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes während der laufenden Amtsperiode und bestimmt hierfür die Nachfolger durch Wahl.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt alljährlich über die Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt alljährlich - nach deren Berichterstattung - über die Entlastung sowie über die Neubestellung der Rechnungsprüfer.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrages sowie über Mitgliedsanträge auf Befreiung von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages.
8. Die Mitgliederversammlung beschließt über Änderungen bzw. eine Neufassung dieser Vereinssatzung mit einfacher Mehrheit.
9. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Auflösung des Vereins.

§7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei natürlichen Personen. Diese wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte, nämlich den Vereinsvorsitzenden, seinen Stellvertreter sowie einen Beirat. Ein abwesendes Vereinsmitglied ist wählbar, sofern es vorher schriftlich seine Zustimmung zur Amtsübernahme im Falle seiner Wahl erklärt hat.
2. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt einzeln und jeweils auf die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
3. Vorstand ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie sind einzeln zur Vertretung des Vereins befugt. Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig wird.
4. Die gewählten Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zu ihrer Wiederwahl oder bis zur Amtsübernahme durch ihre Nachfolger im Amt. Amtsübernahme ist die Erklärung des Gewählten dass er die Wahl annimmt.
5. Der Vorstand tritt ein Mal pro Quartal zusammen. Eine Vorstandssitzung ist auch per Telefonkonferenz oder Ähnlichem möglich. Die Einladung an die Vorstände ergeht schriftlich mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung durch den 1. Vorsitzenden. Vor Entscheidungen, die einen der Aufgabenbereiche des Vereins betreffen, ist die jeweilige Leitung durch den Vorstand zu hören.

6. Zur wirksamen Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern notwendig. Die Abstimmung erfolgt nach dem Mehrheitsprinzip.
7. Die Vorstandsmitglieder benennen einen Protokollführer aus ihren Reihen, der über ihre Verhandlungen eine Niederschrift fertigt. Diese ist von allen anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
8. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Vorstandssitzung, die Namen der Anwesenden enthalten. Aufzunehmen sind die behandelten Gegenstände und die Beschlüsse.
9. Zur Regelung der Aufgabenverteilung und des Geschäftsganges im Vorstand kann sich dieser eine Geschäftsordnung geben, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

§8 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle volljährigen natürlichen Personen sowie juristische Personen werden, die die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins bejahen und fördern wollen.
2. Hauptberuflich Angestellte der vom Verein in seiner Aufgabenerfüllung unterstützten Einrichtungen können für die Dauer ihres Arbeitsverhältnisses kein Vorstandsmitglied sein.
3. Über die Aufnahme von Mitgliedern, die einen schriftlichen Antrag voraussetzt, entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags durch den Vorstand - diese hat schriftlich zu erfolgen - muss keine Begründung enthalten.
4. Die Mitgliedschaft wird beendet
 - a) durch Tod bzw. - bei juristischen Personen - durch Erlöschen;
 - b) durch Austritt mit sofortiger Wirkung, der schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss; es erfolgt keine Beitragsrückerstattung.
 - c) durch förmlichen Ausschluss. Ein Mitglied kann aus dem Verein bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (wenn es seine Vereinspflichten grob verletzt und dem Verein unter Abwägung beiderseitiger Interessen nicht zuzumuten ist, dass das Mitglied weiter im Verein verbleibt) ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied ist vor der Beschlussfassung unter Setzung einer angemessenen Frist, die zwei Wochen nicht unterschreiten soll, der geplante Ausschluss schriftlich mitzuteilen.

§9 Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich von der Mitgliederversammlung in seiner Mindesthöhe festgesetzt.
2. Über individuelle Härtefallregelungen entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 11 Rechnungsprüfung

Die von der Mitgliederversammlung aus ihren Reihen bestellten Rechnungsprüfer prüfen die Rechnungen des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis Bericht.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 75% der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten an gemeinnützige und mildtätige Einrichtungen bzw. Projekte, über die die letzte Mitgliederversammlung per einfachem Mehrheitsbeschluss zu entscheiden haben wird.

§ 13 Datenschutz:

Personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) im Verein nur insoweit gespeichert, übermittelt und fortgeschrieben, sofern dies zur Erfüllung des Vereinszweckes erforderlich ist.

Den Organen des Vereins und auch sonst für den Verein tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als im Absatz 1 genannten Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
- b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten (falls diese unrichtig sind) sowie
- c) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten (falls die Speicherung unzulässig war).

§ 14 Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24. Oktober 2020 in Kraft.